

AUSGABE 2/19: MÄRZ/APRIL 2019

INZ02030065M
Sozialplattform OÖ, Schillerstraße 9, 4020 Linz

Rundbrief

SOZIALPLATTFORM
OBERÖSTERREICH

Neuigkeiten aus der öö. Sozialszene, Informationen zu sozialpolitischen Themen

**Sozialhilfe-Grundsatzgesetz:
armutsbetroffene
Menschen verunsichert**

**150 Euro weniger
für jede/n Arbeitslose/n**

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: armutsbetroffene Menschen verunsichert

Der Regierungsentwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verspricht Armutsbetroffenen viel, hält davon im Detail der Bestimmungen sehr wenig. Die über 140 kritischen und überwiegend ablehnenden Stellungnahmen zeigen sehr deutlich die Lücken und Tücken des Entwurfs auf. Es wird nicht länger für ein Mindestmaß des Lebensnotwendigsten gekämpft, sondern es werden reduzierte Höchstgrenzen eingezogen. **Norbert Krammer, VertretungsNetz**



© Norbert Krammer

Vorbild ist nun wieder das alte Modell der Armenfürsorge des vorigen Jahrhunderts. Offensichtlich ausgrenzende Maßnahmen des Entwurfs sollen vor allem Menschen mit Migrationshintergrund treffen. Die sicherheitspolitischen Ziele der Abschreckung werden erst gar nicht versteckt. Schwieriger wird es zu erkennen, welche Bevölkerungsgruppen von den einzelnen Regelungen noch betroffen sein könnten. Denn auch wenn der Gesetzesentwurf beispielsweise von einem „Bonus“ spricht, verstecken sich dahinter handfeste Kürzungen. Die kritischen Analysen im Begutachtungsverfahren und die intensive öffentliche Debatte zeigten vielfältige Auswirkungen auf und machten so den dringenden Überarbeitungsbedarf unmittelbar sichtbar.

Mit neuen Begriffen alte Not verfestigen

Die angekündigte Reform der Mindestsicherung entpuppt sich als Wiederbelebung der alten (offenen) Sozialhilfe. Nur ohne armutsvermeidender Zielbestimmung, ohne angestrebter Absicherung der Lebensbedarfe und ohne notwendiger Abstimmung mit und zwischen den Bundesländern.

Das Grundsatzgesetz umfasst nur wenige Paragraphen mit denen der Bund einen Rahmen für die Ausführungsgesetze der Länder festlegt. Dennoch fehlen sehr wesentliche bisher gut geregelte Sachverhalte, wie beispielsweise Verfahrensbestimmungen, die bislang die verpflichtende Ausstellung eines schriftlichen Bescheides garantierten. Auch die maximale Bearbeitungsfrist für einen Antrag – die auf drei Monate verkürzt wurde – fehlt nun und könnte wieder zu sehr langen Erledigungszeiten führen. Besonders weitreichend ist die

„
Besonders weitreichend ist die fehlende Klarstellung zur notwendigen Krankenversicherung, die bisher automatisch für Leistungsbezieher*innen gegeben war.

fehlende Klarstellung zur notwendigen Krankenversicherung, die bisher automatisch für Leistungsbezieher*innen gegeben war. Ein sozialpolitisches Pulverfass, das dringend entschärft werden muss!

Armutsfallen für Menschen mit Beeinträchtigungen

Die Regierungskoalition begründet die Notwendigkeit einer Änderung des BMS-Systems mit „integrationspolitischen Zielen“. Sie drängt Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft aus dem Leistungssystem hinaus bzw. marginalisiert deren Ansprüche. Dennoch belegt der empirische Befund, dass überwiegend Kinder, Familien mit Kindern und Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. chronischen Erkrankungen unter den Einsparungen leiden werden.

Wohngemeinschaft nicht mehr finanzierbar

Georg Nordweg lebt in einer teilbetreuten Wohngemeinschaft und kann die Tagesstruktureinrichtung der promente Oberösterreich wochentags besuchen. Obwohl seine Selbstständigkeit mit Unterstützung der Betreuung wieder zugenommen hat, ist ein Arbeitsplatz am ersten Arbeitsmarkt weiterhin noch unrealistisch. Neben Pflegegeld und erhöhter Familienbeihilfe benötigt Georg Nordweg für die Bezahlung des Mietkostenanteils der WG und für den Lebensbedarf Unterstützung aus der BMS. Der aktuelle Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ergibt eine monatliche Leistung von knapp Euro 700,-. Der Mindeststandard der BMS

in Oberösterreich liegt über den im Grundsatzgesetz vorgesehenen Höchstgrenzen. Bei Beschlussfassung der Höchstbeträge würde das alleine schon eine monatliche Kürzung um mindestens Euro 80,- bedeuten.

Viel dramatischer würde die Reduktion ausfallen, wenn die Wohngemeinschaft als Bedarfsgemeinschaft definiert wird, wie es im Entwurf des Sozialhilfegesetzes vorgesehen ist. Dann würden einerseits die Ansprüche reduziert und alle Einkommen abgezogen. Andererseits gibt es laut Entwurf sogar eine Deckelung der Gesamtleistung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Im schlimmsten Fall würde dann aus der bisher bedarfsdeckenden BMS eine Sozialhilfeleistung von zwei- bis dreihundert Euro (je nach Anzahl der Bewohner*innen und deren Einkommen).

Die Folge liegt auf der Hand: Georg Nordweg müsste die teilbetreute Wohngemeinschaft verlassen, da er die monatlichen Aufwendungen nicht mehr bestreiten kann. Die Alternativen wären entweder eine stationäre Einrichtung mit mehrfachem Kostenaufwand oder eine Einzelwohnung, die sich an den Höchstgrenzen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes orientiert. Aus Sicht der Betreuungsorganisation ist letzteres aber unrealistisch und könnte nur mit viel Unterstützung gelingen.

Und was möchte Herr Nordweg? Bei Rückfragen ist die Position ganz klar: Er möchte in der WG in dem bekannten Setting bleiben. Hier kann er den Wunsch nach Selbstbestimmung - z.B. eigene Einkäufe, Freizeitgestaltung, Rückzugsbereich etc. - ebenso umsetzen, wie er die vorhandenen Unterstützungsangebote nutzen kann. Dies entspricht ganz der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Artikel 19 das Recht auf die Entscheidung, mit wem und wo man lebt, festschreibt.

Selbstbestimmt Wohnen wird schwieriger

Die Rahmenbedingungen für selbstbestimmte Entscheidungen in Bezug auf den Wohn- und Betreuungsbereich werden abseits der Angebote der „Behindertenhilfe“ (institutionelle Angebote mit unterschiedlicher Betreuungsdichte) noch schwieriger. Das „normale Wohnen“ in einer Wohnung wird angesichts weiterer Hürden komplizierter. Stefan Müller wohnt in einer kleinen Mietwohnung im Salzkammergut. Seine psychische Erkrankung machte viele Krankenhaus- und Therapieaufenthalte notwendig. Der angestrebte dauerhafte Arbeitsplatz bei einem Handelsunternehmen konnte doch nicht abgesichert werden. So wechselten sich Arbeitslosengeld und BMS ab, denn Herr Müller war ja arbeitswillig. Langfristig wurde die Arbeitsfähigkeit in Frage gestellt. Ohne Pensionsanspruch bleibt aktuell nur die Unterstützung der BMS.

Auch für Stefan Müller gilt, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eine Reihe von Einschränkungen bedeuten könnte. Zuerst müsste er mit geringeren Beträgen gegenüber der aktuellen BMS in Oberösterreich rechnen. Dazu kommt das Problem, dass er über keine eigene Krankenversicherung verfügen würde. Bisher war er automatisch als

BMS-Bezieher sozialversichert, konnte zum Arzt und ins Krankenhaus gehen und auch die verordnete Psychotherapie wurde übernommen. Hier fehlen nun Regelungen. Eine Situation, die Existenzängste noch weiter fördert.

Vor zwei Jahren ist die Mutter von Herrn Müller verstorben und er erbt einen kleinen Betrag, den er bis auf das Schonvermögen dem Sozialamt übergeben musste. Das Sparbuch mit knapp € 5.000,-, das er weiterhin behalten kann, stellt seine eiserne Reserve für Notfälle dar. Ob das weiterhin so bleibt? Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz fehlen dazu Regelungen, wie auch die Bestimmung der Rückzahlung (Regress) noch nicht ausgeführt wurde.

Geplante Sozialhilfe ist ungeeignetes sozialpolitisches Instrument

Schon im BMS-System war es für die Politik schwierig, verschiedenen Anspruchsgruppen die passenden Leistungen zur Verfügung zu stellen. Es ist aber, trotz der bekannten Schwächen, überwiegend gelungen. Beispielsweise wurden eigene Regelungen für Menschen geschaffen, die dauerhaft Leistungen benötigen, Kinder wurden deutlich besser gestellt, Freibeträge für Arbeitnehmer*innen gab es ebenso wie klare Ausnahmen für Menschen mit fehlender Erwerbsmöglichkeit. Daran ist schon zu erkennen, dass bereits in der BMS eine breite Gruppe von Leistungsbezieher*innen unterstützt wurde. Dieser funktionierende Rahmen wird nun durch die grobe Regelungen des Bundes-Sozialhilfe-Gesetzes ersetzt. Damit werden neue, weitreichende Probleme erzeugt.

Beispielsweise entstehen für Menschen mit Beeinträchtigungen neue Probleme gegenüber der bisherigen BMS: Der von der Politik angekündigte anrechnungsfreie Betrag von 18 % für „Personen mit Behinderung“ wird als Kann-Bestimmung ausgeführt und würde den Ländern eine Erhöhung zugestehen, ihnen aber nicht auftragen. Neben dieser Rechtsunsicherheit wird der mögliche Kreis von Anspruchsberechtigten sehr eng und im Sinn des Bundesbehindertengesetzes definiert: Nur Personen mit dauerhafter Behinderung über 50 %, die sich nicht selbst den Unterhalt verschaffen können, könnten in den Genuss der höheren Leistung kommen. Leistungen, die die Person auf Grund der Beeinträchtigung zusätzlich erzielt, wären aber wiederum anzurechnen. Auch die definierte Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft kann für Menschen mit Beeinträchtigungen eine Hürde werden, wenn das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz die Arbeitsunfähigkeit an den strengen Invaliditätsbegriff ungelerner Arbeiter*innen anlehnt. Damit wäre u.U. auch für Menschen mit Beeinträchtigungen die Vermittelbarkeit wieder zu prüfen. Bereits erläutert wurden die Probleme bei fehlender Krankenversicherung und die Probleme für Wohngemeinschaften. Der sogenannte Arbeitsqualifizierungsbonus wird auch sehr eng definiert und nur für ein Jahr befristet vorgesehen. Viele Menschen mit Beeinträchtigungen,

die bisher BMS-Leistungen erhalten haben waren in Tageswerkstätten oder Beschäftigungsprojekten tätig. Dort bekommen sie nur ein Taschengeld – die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und damit ein Pensionsanspruch fehlt.

Fazit: Der Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist ungeeignet, die notwendige Absicherung des Lebensstandards für Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen, wie dies die UN-BRK festlegt und zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat.

Aus den Stellungnahmen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Österreichischer Städtebund

Da die **Folgekosten** derzeit schwer zu quantifizieren sind – insbesondere, weil ja das Grundsatzgesetz des Bundes nur den Rahmen für die Ausführungsgesetze vorgibt, gleichzeitig aber schon jetzt einzelne Mitgliedsstädte davon ausgehen, dass die Administration (insbesondere durch den verstärkten Fokus auf Sachleistungen, die Beurteilung der Wohnsituation, neuer und aufwendigerer Berechnungsmethoden, neuer Kontroll- und Sanktionsmechanismen sowie der Erhebung zusätzlicher Daten im Bereich des Sozialhilfe-Statistikgesetzes) zusätzliches Personal erforderlich machen, behält sich der Österreichische Städtebund vor, die Kostenfrage nach Beschluss der Ausführungsgesetze zu beurteilen und allenfalls den Konsultationsmechanismus auszulösen.

...Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist derzeit neben der Notstandshilfe das wichtigste Instrument bei der Armutsbekämpfung. Ob dieses Ziel durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden kann, ist jedoch aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu bezweifeln. Das Ziel einer Neufassung des Gesetzes sollte es sein, anspruchsberechtigten Menschen ein menschenwürdiges Dasein und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese Grundsätze der Armutsbekämpfung finden sich im Gesetzesentwurf (siehe Zielsetzungen) überhaupt nicht wieder. Zusätzlich dazu werden keine Mindeststandards festgelegt. Durch das Festlegen von **Höchstsätzen** ist das genaue Gegenteil der Fall.

Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Rund 14.000 Personen werden jedes Jahr zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, viele aus dieser Gruppe wären von der geplanten Gesetzesänderung betroffen, von der „**Nebenstrafe**“ sind es aber ganz besonders auch deren Familien. Da die Gesetzesänderung vor allem darauf abzielt, auch bei einer gänzlichen oder teilweisen bedingten Strafnachsicht Rechtsfolgen des § 4 Abs 4 auszulösen, wird die Arbeit der Bewährungshilfe künftig wesentlich erschwert und teilweise eine Resozialisierung verunmöglicht. Die Rückfallraten werden steigen, die Kosten für die Justiz (Vollzug) sich erhöhen. Der ÖRAK hegt auch starke Zweifel, ob die geplante Änderung verfassungsrechtlich im Hinblick auf die EMRK (zB

Art 3), GRC und vor allem bundesverfassungsrechtlich im Lichte des Gleichheitssatzes überhaupt verfassungskonform wäre. Dies alles führt dazu, dass der ÖRAK das Gesetzesvorhaben, generell und ohne jegliche Differenzierung den Ausschluss von der Sozialhilfe als Nebenfolge einer Verurteilung einzuführen, grundsätzlich und strikt als gegen die Menschenwürde gerichtet, ablehnt.

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

Nicht erwähnt wird auch die gemäß Verordnung mögliche Einbeziehung in die Krankenversicherung. Da diese Verordnung nur mehr bis 31.12.2019 gilt, ist eine Sicherstellung und Finanzierung der **Krankenversicherung** auf Dauer sicherzustellen.

... Sehr kritisch sehen wir das geplante Vorrangigkeitsprinzip von **Sach- und Geldleistungen** an. Durch die Ausgabe z.B. von Lebensmittel-Gutscheinen haben die Frauen keine freie Wahl- und Entscheidungsmöglichkeit mehr. Das auch in den Frauenhäusern verfolgte Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe (Ermächtigung) wird durch andere Direktzahlungen konterkariert und birgt die Gefahr von zusätzlichen Stigmatisierungen.

Netzwerk Kinderrechte Österreich

Wir verweisen insbesondere auf das Problem der **Armutgefährdung von Kindern**, das durch die im §5 des Entwurfes aufgezählten Maßnahmen verschärft werden wird, obwohl Österreich in diesem Bereich schon jetzt eine schlechte Position einnimmt: Zwischen 2007 und 2014 hat sich (laut OECD-Bericht „Poor children in rich countries“ Oktober 2018) das Einkommen von Ein-Eltern-Familien um etwa 10% vermindert (Österreich liegt hinter Italien, Ungarn und Irland auf dem unruhlichen 4.-schlechtesten Platz.), während es in zahlreichen anderen Ländern (zum Beispiel Dänemark, Deutschland, Tschechien) im selben Zeitraum angestiegen ist. Der Gesetzesentwurf nimmt die damit verbundene **Verletzung des Art. 27 der UNKinderrechtskonvention** und des Artikel I des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes Kinderrechte („Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind ...“) in Kauf.